



Markt Diedorf

Richtlinien

zur Förderung von Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften

**- Zuschussrichtlinien für Kirchen
und weitere Religionsgemeinschaften -**

§ 1 Freiwillige Leistungen

(1) Der Markt Diedorf gewährt Zuschüsse an Kirchen und weitere Religionsgemeinschaften, die im Markt Diedorf ansässig sind, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistung.

(2) Ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses kann nicht abgeleitet werden.

§ 2 Förderzweck

(1) Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften, die sich um das kulturelle und soziale Leben im Markt verdient machen.

Durch diese Richtlinie nicht erfasst sind Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis des Marktes Diedorf (z.B. Kinderbetreuung und Friedhofswesen).

§3 Zuschussgewährung

(1) Gefördert werden Kirchen und weitere Religionsgemeinschaften, die

- einen Staatskirchenvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland oder dem Freistaat Bayern abgeschlossen haben und
- die einen Sitz im Gemeindegebiet haben und
- wenigstens 200 im Markt Diedorf wohnhafte Mitglieder ausweisen und
- kulturelle und soziale Belange fördern.

(2) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Religionsgemeinschaft geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

(3) Alle durch den Markt gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden, d.h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden. Eine jederzeitige Überprüfung auf zweckentsprechende Verwendung durch den Markt muss zugestanden werden.

§ 4 Frist und Form der Anträge

(1) Anträge für Zuschüsse für das Folgejahr sind bis spätestens 1. September des laufenden Jahres auf einem besonderen Formblatt zu stellen. Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt und die Angaben wahrheitsgetreu sein. Der Nachweis über den Staatskirchenvertrag ist zu erbringen.

(2) Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt werden und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Verwendungszweck und Beschreibung der zu fördernden Maßnahme
- Kostenaufstellung
- beantragte und/oder gewährte Zuschüsse anderer Rechtsträger
- Vorliegen der Jahresrechnung des Vorjahres mit Kassenbestand zum 31.12. bzw. der Einnahmen-Überschuss-Rechnung der Kirche und sonstigen Religionsgemeinschaften bei Zuschüssen über 5.000 €

(3) Treten im Laufe des Haushaltsjahres unvorhergesehene Maßnahmen auf (z.B. dringende Reparaturmaßnahmen, Ersatzbeschaffungen usw.), so sind die Zuschussanträge für diese Zwecke unmittelbar nach Bekanntwerden dem Markt schriftlich mitzuteilen. Die Auszahlung der Zuschüsse kann in diesem Fall erst im kommenden Jahr erfolgen.

§ 5

Zuschussarten und -höhe

Der Markt Diedorf gewährt den Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

A. Kirchturmbeleuchtung in der Adventszeit

Der Zuschuss für die Kirchturmbeleuchtung in der Adventszeit wird in Höhe der jeweiligen Kosten nach Abrechnung mit dem Stromanbieter gewährt.

B. Zuschuss für die Gemeindebücherei

Das katholische Pfarramt Diedorf erhält jährlich folgende Zuschüsse zur Gemeindebücherei:

- | | |
|--|----------|
| – Anteilsbeitrag für die Gemeindebücherei je Einwohner | 1,80 € |
| – Zuschuss für die ehrenamtlich Tätigen | 300,00 € |

C. Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen

Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen sind die Errichtung, Renovierung, Umbau und Erweiterung von baulichen Anlagen. Grunderwerbskosten werden nicht gefördert.

Für die Gewährung von Zuschüssen müssen Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen ersichtlich sind. Den Unterlagen sind Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter, ein Bauzeitenplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Belastungen (Folgekosten) beizufügen. Alle Belege und Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Es ist von der Kirche und weiteren Religionsgemeinschaften festzustellen, dass die Folgekosten durch den Träger selbst finanziert werden können.

Zuschüsse werden ausschließlich als Investitionskostenzuschuss für Investitionsmaßnahmen ohne Abzug von erhaltenen/in Aussicht gestellten Zuschüssen anderer Organisationen sowie ohne Abzug von Spenden, in maximaler Höhe von 10 % der Gesamtkosten gewährt. Eine Bezuschussung von mehr als 100

% der Investitionskosten erfolgt dabei nicht. Bei Beträgen von mehr als 50.000 € ist eine Deckelung als Einzelfallentscheidung vorgesehen.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung bezuschusst werden, muss unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden und mit der Antragsstellung vorgelegt werden

D. Investitionskostenzuschüsse für bewegliche Güter

Sonstige bewegliche Güter oder Anschaffungen sind Investitionen, wenn ihre Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut den in § 6 Abs. 2 Satz 1 EstG festgelegten Betrag übersteigen.

Bei beweglichen Investitionsgütern werden Neubeschaffungen mit 10 % der Gesamtkosten bezuschusst. Der laufende bzw. fallweise Unterhalt sowie die laufende oder fallweise Erneuerung oder Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen wird nicht bezuschusst.

Bei Neubeschaffungen mit Gesamtkosten über 2.500,00 € sind drei Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen. Der Zuschussantrag ist vor der Beschaffung der beweglichen Güter zu stellen.

§ 6 Auszahlung der Zuschüsse

(1) Die Auszahlung von Zuschüssen durch den Markt erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Antrag liegt vor
- Genehmigter Haushalt des Marktes Diedorf
- Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden
- bei allen Zuschussarten sind die vereinzelt geforderten Unterlagen beizubringen (z.B. Vorlage von Rechnungen, Liste von Personen, Verwendungsnachweis usw.)
- Zuschüsse dürfen nur in die Bereiche einfließen, für die sie beantragt werden (z.B. Kirchturmbeleuchtungszuschuss nur für die Kirchturmbeleuchtung)
- Zuschussanträge werden auf Basis dieser Richtlinie durch einen Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses bewilligt.

§ 7 Kürzung, Streichung und Rückforderung der Zuschüsse

(1) Der Marktgemeinderat kann bereits zugesagte Zuschüsse kürzen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage des Marktes Diedorf geboten ist.

(2) Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn sich herausstellt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben im Zuschussantrag gemacht wurden.

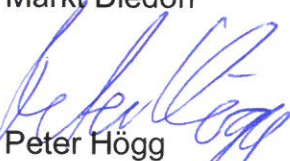
(3) Die Zuschüsse werden zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb von 10 Jahren anderen Zwecken zugeführt oder zweckentfremdet verwendet werden oder die Anlage nicht vertragsgemäß ausgeführt wurde. Dies findet auch bei Auflösung der Religionsgemeinschaft Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft

(2) Die Richtlinien für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) des Marktes Diedorf an die Vereine in der zuletzt gültigen Fassung vom 26.04.2016 treten außer Kraft.

Diedorf, den 22.01.2021
Markt Diedorf



Peter Högg
1. Bürgermeister